

Satzung der VdB Bundesbankgewerkschaft Nordrhein-Westfalen e. V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

(1) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden „VdB NRW“ genannt) ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Bundesbank in Nordrhein-Westfalen.

(2) Der VdB NRW ist Mitglied in der VdB Bundesbankgewerkschaft e. V. - im dbb beamtenbund und tarifunion - (im Folgenden „VdB“ genannt).

§ 2

Der Sitz des VdB NRW ist Düsseldorf.

§ 3

Der VdB NRW bezweckt, die rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu schützen, zu fördern und zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des VdB NRW können aktive oder ehemalige Beschäftigte der Deutschen Bundesbank werden, die Ihre Tätigkeit im Bereich der Hauptverwaltung Düsseldorf ausüben, oder ausgeübt haben und nicht mehr im Bankdienst stehen.

§ 5

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden. Sofern sich aus der Beitrittserklärung nicht ein späteres Datum ergibt, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Ersten des nach Eingang der Beitrittserklärung folgenden Monats.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des VdB
- c) Tod
- d) Ausschluss eines Mitgliedes

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate in Verzug ist und eine schriftlich erfolgte Mahnung innerhalb eines Monats nach Abgang erfolglos geblieben ist
- b) der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen oder Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen Monatsfrist Folge leistet
- c) gegen die Ziele des VdB NRW arbeitet oder durch sein Verhalten das Ansehen des VdB NRW schädigt.
- d) bei Personalratswahlen auf einer mit der VdB Bundesbankgewerkschaft konkurrierenden Liste kandidiert.

(4) Über den Ausschluss nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. In den Fällen 3 b) und c) muss dem Mitglied nach schriftlicher Darlegung der Gründe durch den Vorstand Gelegenheit zur vorherigen persönlichen Äußerung gegeben werden.

Gegen den Beschluss ist Einspruch beim Hauptvorstand zulässig.

Seine Entscheidung ist endgültig; zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer drei Viertel Stimmenmehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft sind keine Beiträge zu erheben.

III. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

§ 7

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Anliegen des VdB NRW erworben haben.

(2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder des Hauptvorstandes durch Beschluss des Gewerkschaftstages mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Als besondere Ehrung verdienter Vorsitzender kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt in der gleichen Weise wie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 9

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz erlöschen mit sofortiger Wirkung durch

- a) Tod
- b) entsprechende schriftliche Erklärung des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden gegenüber dem Vorstand.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des VdB NRW - mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes und des Hauptvorstandes - teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, den VdB NRW zur Wahrung seiner Belange in allen beruflichen Angelegenheiten für Beratung sowie Vertretung im Rahmen der für den VdB geltenden Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz oder auf Übernahme von Kosten in Prozessen und Verfahren durch den VdB NRW besteht nicht. Über die Gewährung von Rechtsschutz und die Übernahme von Kosten durch den VdB NRW entscheidet der Vorstand.

§ 11

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des VdB NRW zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des VdB NRW zu beachten, soweit sie sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten.

(2) Zur Deckung der Kosten, welche dem VdB NRW in Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, hat jedes Mitglied einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Gewerkschaftstag festsetzt. Der Gewerkschaftstag kann für bestimmte Personengruppen Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit beschließen. Über die Art der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.

V. Gliederung des VdB NRW

§ 12

(1) Der VdB NRW gliedert sich in Bezirksgruppen. Diese decken sich mit den Geschäftsbezirken der Filialen der Deutschen Bundesbank in Nordrhein-Westfalen.

Bei der Hauptverwaltung wird eine eigene Bezirksgruppe gebildet.

(2) Eine Bezirksgruppe umfasst die im Geschäftsbezirk bzw. bei der Hauptverwaltung beschäftigten Mitglieder.

(3) Die Interessen der ehemaligen Beschäftigten werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 13

(1) Die Mitglieder jeder Bezirksgruppe haben für die Dauer von vier Jahren

a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende der Bezirksgruppe zu wählen, die aus verschiedenen Berufsgruppen (Arbeitnehmer bzw. Beamte) kommen müssen; sie sind von den Mitgliedern der jeweiligen Berufsgruppe getrennt zu wählen. Gehören die Mitglieder nur einer Berufsgruppe an, ist nur ein Vorsitzender zu wählen.

b) ihre Delegierten für den Gewerkschaftstag zu wählen.

c) Ersatzleute, die bei Ausfall der Bezirksgruppenvorsitzenden bzw. der Delegierten an deren Stelle rücken, zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten müssen Bezirksgruppenangehörige sein und gelten als bis zur Neuwahl bestellt.

(2) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu führen.

(3) Zur Bezirksmitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher von den Bezirksgruppenvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden. Für die Einladung genügt der rechtzeitige Aushang am Schwarzen Brett. Eine Bezirksmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es wenigstens ein Zehntel der Mitglieder der Bezirksgruppe schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Innerhalb einer Bezirksgruppe sollen die Vorsitzenden und die weiteren gewählten Delegierten die Mitglieder beraten, für den VdB NRW werben und Anträge oder Anfragen von Mitgliedern an den Vorstand weiterleiten.

VI. Organe des VdB NRW

§ 14

Organe des VdB NRW sind

- a) der Gewerkschaftstag
- b) der Hauptvorstand
- c) der Vorstand.

VII. Gewerkschaftstag

§ 15

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des VdB NRW. Er ersetzt die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB und besteht aus dem Hauptvorstand und den Delegierten der Bezirksgruppen.

(2) Jeder Bezirksgruppe steht für je angefangene zwanzig Mitglieder ein Delegierter zu. Für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Delegierten wird die Mitgliederzahl der Bezirksgruppe zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

(3) Der Vorstand teilt jeder Bezirksgruppe die Zahl der zu wählenden Delegierten mit.

(4) Die Mitglieder des Hauptvorstandes und die Delegierten haben auf dem Gewerkschaftstag je eine Stimme. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

§ 16

(1) Der Gewerkschaftstag tritt in jedem vierten Geschäftsjahr zusammen.

(2) Außerordentliche Gewerkschaftstage müssen einberufen werden

- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- b) aufgrund eines Beschlusses des Hauptvorstandes
- c) sobald der zehnte Teil der Mitglieder des Gewerkschaftstages die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Der Gewerkschaftstag ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt einzuberufen.

§ 17

(1) Anträge für den Gewerkschaftstag können

- a) vom Vorstand
- b) vom Hauptvorstand
- c) von jeder Bezirksgruppe gestellt werden.

(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Gewerkschaftstag vorliegen.

(3) Die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor dem Gewerkschaftstag allen Mitgliedern des Gewerkschaftstages schriftlich bekanntzugeben.

(4) Über Anträge, die erst auf dem Gewerkschaftstag gestellt werden (Initiativanträge), kann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind. Die Abstimmung darüber ist sofort nach Antragstellung durchzuführen; der Gegenstand ist dann ggf. in die Tagesordnung einzufügen.

§ 18

(1) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Gewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats ein neuer einzuberufen, der zu derselben Tagesordnung wie der zuvor einberufene ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Ausnahme siehe § 32).

§ 19

Den Gewerkschaftstag leitet der Vorsitzende des VdB NRW oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Gewerkschaftstag auch ein anderes anwesendes Mitglied des VdB NRW zum Versammlungsleiter wählen.

§ 20

(1) Auf dem Gewerkschaftstag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen müssen von den anwesenden Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, schriftlich abzustimmen.

(3) Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung; bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchgeführt, ergibt sich jedoch wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Über den Gewerkschaftstag ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Namen der anwesenden Stimmberechtigten, den Wortlaut der gestellten Anträge, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist allen Mitgliedern des Gewerkschaftstages innerhalb von acht Wochen zuzustellen.

§21

Dem Gewerkschaftstag obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter sowie Beschlussfassung über
5. den Haushaltsvoranschlag
6. die Höhe der Beiträge
7. Satzungsänderungen
8. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
9. Anträge
10. die Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung
11. die Höhe der Beiträge nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a)
12. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
13. die Auflösung des VdB NRW.

§ 22

Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden, soweit sie sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen, mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den Versammlungsleiter wirksam.

VIII. Hauptvorstand

§ 23

Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen. Mitglieder des Hauptvorstandes müssen Mitglieder des VdB NRW sein.

§ 24

Die den Vorstand bildenden Mitglieder des Hauptvorstandes sind alle vier Jahre von dem Gewerkschaftstag einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt im Vorstand ist die Wahl schriftlich durchzuführen.

§ 25

(1) Der Hauptvorstand hat über alle Angelegenheiten des VdB NRW von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag gemäß § 21 Ziffer 8 vorzulegen sind.

Insbesondere ist er zuständig für

- a) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie aller Ausgaben von mehr als einem von dem Gewerkschaftstag festzusetzenden Betrag für den Einzelfall
- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- c) Bewilligung der Höhe von Auslagerenerstattungen und Aufwandsentschädigungen unter Beachtung der „Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung“, soweit den Zahlungen nicht im Einzelfall von dem Gewerkschaftstag zugestimmt worden ist
- d) Festsetzung der Tagesordnung für den Gewerkschaftstag
- e) Aufstellung von Bewerberlisten des VdB NRW für die Wahl von Personalratsstufenvertretungen in Nordrhein-Westfalen
- f) Wahl der Delegierten des VdB NRW für den Gewerkschaftstag des VdB
- g) Einsprüche gegen Ausschlüsse.

(2) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme siehe § 6 Abs. 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Hauptvorstand tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammen.

(4) Auf Verlangen eines Zehntels seiner Mitglieder ist er vom Vorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

§ 26

Über jede Sitzung des Hauptvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muß. Sie ist vom Vorsitzenden des VdB NRW oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Mitgliedern des Hauptvorstandes zuzustellen.

IX. Vorstand

§ 27

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) drei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende des VdB NRW soll nicht gleichzeitig Vorsitzender einer Bezirksgruppe sein.

(3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsgültigen Vertretung des VdB NRW genügen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des VdB NRW zu führen.

(5) Stellt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt vorzeitig zur Verfügung oder ist ein Mitglied des Vorstandes längerfristig verhindert, so kann der Hauptvorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte bestellen.

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Ausnahme siehe § 6 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 28

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muß. Sie ist vom Vorsitzenden des VdB NRW oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Dem Hauptvorstand ist über die laufende Geschäftsführung zu berichten.

X. Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

§ 29

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

(1) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von dem Gewerkschaftstag drei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören und sind nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Eine Prüfung ist von mindestens zwei Rechnungsprüfern gemeinsam vorzunehmen.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung prüfen. Sie haben außerdem den auf dem Gewerkschaftstag zu erstattenden Kassenbericht des Vorstandes zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen. Über das Prüfungsergebnis haben sie den Hauptvorstand schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Gewerkschaftstag wählt außerdem drei Ersatzleute für die Dauer von vier Jahren.

§ 31

Nähere Bestimmungen über die Kassen- und Rechnungsführung, Bewirtschaftung des Haushalts, Erstattung von Reisekosten und Auslagen und Bewilligung von Aufwands-entschädigungen werden in besonderen „Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung“ festgelegt, die von dem Gewerkschaftstag beschlossen werden.

XI. Sonstige Bestimmungen

§ 32

Für die Arbeitnehmer gilt die Streikordnung des VdB NRW, die der Hauptvorstand aufstellt.

§ 33

Der Gewerkschaftstag ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen redaktioneller Art durchzuführen.

§ 34

Die Auflösung des VdB NRW kann von dem Gewerkschaftstag nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden; § 18 Abs. 2 ist nicht anwendbar.

§ 35

Über die Verwendung des bei Auflösung des VdB NRW verbleibenden Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag. Die Ausschüttung ist ausschließlich an gemeinnützige oder karitative Einrichtungen möglich.

§ 36

Diese Satzung ist von der Vertreterversammlung am 14. Mai 2004 in Düsseldorf beschlossen, auf dem Gewerkschaftstag am 19. Mai 2006 in §§ 6, 27 und 36, auf dem Gewerkschaftstag am 22. Februar 2008 in § 15 und auf dem Gewerkschaftstag am 3. Februar 2012 in den §§ 6 und 13 geändert worden.

VdB Bundesbankgewerkschaft Nordrhein-Westfalen e.V.